

Versicherungsschutz

Uwe Peetz, Geschäftsführer



Versicherungsschutz

Ersatz von eigenen Sachschäden

Für die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr ergibt sich der Anspruch auf Schadenersatz unmittelbar aus Artikel 9 BayFwG.

Zu den Sachschäden gehören alle Schäden am Eigentum des Dienstleistenden, also z.B.

Versicherungsschutz

Schäden am eigene Kraftfahrzeug

Fahrradschäden

Schäden an der Kleidung

**Schäden an üblicherweise mitgeführten Sachen
(z.B. Uhr, Brille, Handy)**

Versicherungsschutz

Ausgeschlossen ist der Ersatz von Bargeld und sonstigen wertvollen Gegenständen.

Der Ersatzanspruch nach Art. 9 BayFwG ist nachrangig gegenüber Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln!

Versicherungsschutz

Feuerwehrunterstützungskasse

Sie ist keine Versicherung !

**Es handelt sich hier um öffentliche Gelder, die vom StMI der
Versicherungskammer zur Verwaltung zur Verfügung gestellt
werden**

**Diese Unterstützungsleistungen erfolgen freiwillig und ohne
Rechtsanspruch**

Versicherungsschutz

**Ersatz von fremden Schäden
= Drittschäden**

**Erleiden Dritte im Rahmen von Feuerwehrdienst
einen Körperschaden, Sachschaden
oder einen Vermögensschaden, greift die
Kommunale Haftpflichtversicherung.**

Versicherungsschutz

Versicherungsumfang:

- Einsatz und Übungsbetrieb der FFW
- Schaden Dritter während eines Einsatzes
- Persönliche Haftung des Aktiven für die Tätigkeit bei Pflichtaufgaben
- Schadenersatzanspruch von Besuchern (z.B. Tag der offenen Tür)
- Schadenersatzanspruch Dritter aus freiwilliger Tätigkeit, wenn von der Gemeinde angeordnet (z.B. Maibaum aufstellen)

Deckungssummen: unbegrenzte Deckung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Versicherungsschutz

Dies gilt aber nur bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben!

**Für die freiwilligen Aufgaben haben die Kommunen
sogenannte Zusatz-Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.**

Versicherungsschutz

**Versicherung für eigene Körperschäden
= gesetzliche Unfallversicherung**

**Alle Feuerwehrangehörigen sind bei Dienstunfällen,
Wegeunfällen und Berufskrankheiten in
der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.**

Träger ist die KUVB

Versicherungsschutz

§ 104 SGB VII

Unternehmer sind den Versicherten...zum Ersatz des Personenschadens...nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Versicherungsschutz

§ 105 SGB VII

Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Personen desselben Betriebs verursachen, sind diesen...zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben

Versicherungsschutz

In der Praxis bedeuten dies, dass Dienstleistende untereinander und gegenüber der Gemeinde bei einem Unfall mit Personenschaden grundsätzlich kein Schmerzensgeld geltend machen können.

Versicherungsschutz

**Diese Regelung ist vom Gesetzgeber gewollt;
auch das BVerfG hat die Vereinbarkeit dieser Regelung
mit dem Grundgesetz bestätigt.**

Versicherungsschutz

Wahrung des „Betriebsfriedens“

**Dienstleistende sollen nicht wegen Betriebsunfällen
Rechtsstreite untereinander oder mit der
Kommune austragen**

Versicherungsschutz

Gefahrengemeinschaft

**Jeder Dienstleistende kann durch leichte
Unachtsamkeit einen Schaden zufügen und wäre
damit dem Risiko hoher Ersatzforderungen ausgesetzt**

Versicherungsschutz

**Eben weil eine Gefahrengemeinschaft besteht,
ist es konsequent, dass derjenige,
der als Schädiger von der Haftungsfreistellung
profitiert, als Geschädigter mögliche Nachteile
in Kauf nehmen muss.**

Versicherungsschutz

Um mögliche Nachteile aufzufangen, hat die KUVB in seiner Satzung bestimmte finanzielle Mehrleistungen vorgesehen, die nur Feuerwehrdienstleistenden, sowohl beim Verletztengeld, wie auch bei der Verletztenrente gewährt werden.

Versicherungsschutz

Versicherungsschutz bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.

Hintergrund: Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz.

Versicherungsschutz

Stellungnahme der KUVB:

**Das Urteil des LSG hat keinen Einfluß auf die bisherige
Beurteilung des Versicherungsschutzes der bayerischen
Jugendfeuerwehren.**

Versicherungsschutz

**Versicherungsschutz ist auch bei Veranstaltungen gegeben,
bei denen auch reine Freizeitaktivitäten neben dem
eigentlichen Dienst durchgeführt werden.**

**Diese Freizeitaktivitäten dürfen nicht allein im
Vordergrund stehen, sondern müssen immer einen
Ausbildungsanteil aufweisen!**

Versicherungsschutz

Im Rahmen einer geplanten Änderung des SGB IV sollen künftig alle Jugendveranstaltungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn sie von der Satzung (Jugendordnung) gedeckt sind und der Nachwuchsförderung dienen.

Versicherungsschutz

Dienst-Unfallversicherung für Feuerwehren,

ist eine private zusätzliche Unfallversicherung,

die von der einzelnen Kommune

**für die aktiven Feuerwehrfrauen/-Männer abgeschlossen und
auch bezahlt wird**

Ergänzung zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (KUVB)

Versicherungsschutz

Hier bestehen überwiegend Rahmenverträge mit den Landkreisen.

Alle Aktiven der Kommunen im Landkreis sind versichert

**Jungfeuerwehrfrauen/-Männer bis zum 18. Lebensjahr sind
beitragsfrei mitversichert**

**Personen, die anlässlich eines Brandes Hilfe leisten sind
beitragsfrei mitversichert**

Versicherungsschutz

Achtung:

**Feuerwehr- Führungskräfte sind beitragsfrei mitversichert,
aber nur nach der niedrigsten Versicherungssumme
der angeschlossenen Gemeinden**

Versicherungsschutz

Versicherungsumfang

Rettungsklausel
Rauch-/Gasklausel
Infektionsklausel
Erhöhte Kraftanstrengung
Strahlenklausel
Tauchklausel

Versicherungsschutz

Mitversicherbar sind seit kurzem auch:

- **der Herztod bzw. die Invalidität infolge eines Herzanfalles
(eine Anrechnung von unbekanntem Vorerkrankungen
findet nicht statt)**
- **Tod durch Geistes- oder Bewusstseinstörung,
epileptische oder sonstige Krampfanfälle
(nicht durch Trunkenheit und Rauschmittel)**

Versicherungsschutz

Versicherungsschutz im Feuerwehrverein

Für **eigene Körperschäden** der Vereinsmitglieder
(z.B. durch Unfälle) besteht kein Versicherungsschutz
in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der KUVB!

Versicherungsschutz

Hier ist der Abschluß einer Unfall- Zusatzversicherung zu empfehlen, die allerdings nur die Vereinsmitglieder umfasst.

Dient die Veranstaltung im wesentlichen den Zwecken der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr besteht jedoch Versicherungsschutz über die KUVB.

Versicherungsschutz

Haftung für Drittschäden

Kommunen, die eine Zusatz-Haftpflichtversicherung für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben bei der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen haben, haben gleichzeitig auch eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrverein!!!

Versicherungsschutz

Beispiele für versicherte Tätigkeiten:

- Vermieter, Eigentümer, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen für satzungsgemäße Zwecke
- Gesellschaftliche Veranstaltungen und deren Vorbereitung
- Organisation und Vorbereitung von Festumzügen
- Teilnahme an Festumzügen, FFW-Festen
- Wohltätigkeits- und Sportveranstaltungen
- Spendensammlungen, Werbemaßnahmen (z.B. Plakate anbringen)
- Infobesuche bei anderen Feuerwehren
- Eigenbewirtschaftung von Zelten und sonstigen Veranstaltungen

Versicherungsschutz

Unterstützungsleistungen bei Vorschäden

Versicherungsschutz

Dienstunfälle sind Arbeitsunfälle!
Es gelten damit die gleichen Kausalitätsanforderungen
wie bei allen Versicherten.

Eine Besonderheit gilt nur insoweit, als die Satzung der KUVB
Mehrleistungen vorsieht, die dem freiwillig übernommenen
Risiko der Feuerwehrdienstleistenden Rechnung trägt.

Versicherungsschutz

Ziel der gUV ist es, die Haftung des Unternehmers für Schäden, die durch Betriebsunfälle verursacht wurden, zu begrenzen.

Damit ist es konsequent, dass ein Versicherungsschutz nur dann besteht, wenn hierfür der Unternehmer nach allgemeinen Grundsätzen hätte haften müssen (Kausalität!)

Versicherungsschutz

Um dem Aspekt der Freiwilligkeit aber auch hier so weit als Möglich Rechnung zu tragen, wurde 2012 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der KUVB, der VKB, des StMI und des Landesfeuerwehrverbands eingesetzt.

Ziel war es, eine Entschädigungslösung zu finden!

Versicherungsschutz

**Pauschale Entschädigung nach Fallgruppen über die
Unterstützungsleistungen**

Erweiterung der Richtlinien für Unterstützungsleistungen

Staat stellt jährlich 150.000 € zusätzliche Mittel bereit!

Versicherungsschutz

Als besonderer Härtefall im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gilt auch die Nichtanerkennung von Leistungsansprüchen nach dem SGB VII bei anlässlich eines Feuerwehreinsatzes, einer Feuerwehrrübung oder einer Ausbildungsveranstaltung aufgetretenen Gesundheits- oder Körperschadens, sofern die Ablehnungsentscheidung der KUVB allein auf einem fehlenden medizinischen Ursachenzusammenhang beruht.

Versicherungsschutz

Sonstiges:

Versicherungsschutz

Versicherungsschutz für Feuerwehrfahrzeuge:

**Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung mit echter unbegrenzter Deckung
(Personen-, Sach- und Vermögensschäden)**

Vollkaskoversicherung

Teilkaskoversicherung

**Die Sonderausstattung der FFW-Fahrzeuge ist ohne Mehrbeitrag
mitversichert.**

Versicherungsschutz

Versichert ist der grundsätzliche bestimmungsgemäße Gebrauch als Feuerwehrfahrzeug, also z.B. bei

- Fahrten zur Erfüllung von reinen Feuerwehraufgaben
- Übungs- bzw. Bewegungsfahrten
- Rundfahrten beim „Tag der offenen Tür“ Fahrsicherheitstraining

Eine Zusatzversicherung ist erforderlich, wenn das Fahrzeug im wirtschaftlichen Interesse Dritter, auch der Kommune, eingesetzt wird, z.B.

- Betreuung von Straßenbeleuchtungsanlagen
- Baumpflege und –schnitt
- Gebäudeunterhalt

Versicherungsschutz

Drehleitern und Fahrzeuge mit Wechselaufbauten:

Grundsätzlich sind nur die Fahrzeuge, nicht aber die Aufbauten versichert. Seitens der VKB wird jedoch auch hierfür Versicherungsschutz gewährt, solange sie mit dem Fahrzeugen verbunden sind bzw. solange das Fahrzeug in Betrieb ist (= fährt!)

Versicherungsschutz

**Wird eine Drehleiter oder ein Gelenkmast abgestützt
oder wird ein Abrollbehälter abgesetzt, befindet sich das
Feuerwehrfahrzeug nicht mehr im Betrieb!**

**Hier ist eine separate Maschinen- bzw. Transportversicherung
erforderlich.**

Versicherungsschutz

Versicherungsschutz beim sog. „Feuerwehrführerschein“

- für den Fahrer und den Ausbilder während der Ausbildung
- für den Fahrer und den Prüfer während einer Prüfung
- für den Fahrer nach erfolgreich abgelegter Prüfung und
- für das zur Erlangung der Fahrberechtigung eingesetzte Feuerwehrfahrzeug

Versicherungsschutz

Fragen ?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!